

## Beschluss

### I.

Das Amtsgericht Münster nimmt seit dem 01.04.2020 gem. § 2 Nr. 2 c) der Bereitschaftsdienst - VO - § 22c GVG vom 23. September 2003 (GV. NRW. S. 603) den richterlichen Eildienst für die Amtsgerichte Münster und Lüdinghausen wahr. Somit ist das Präsidium des Landgerichts gem. § 22c Abs. 1 Satz 4 GVG für die diesbezügliche Geschäftsverteilung zuständig.

### II.

Im Einvernehmen mit den o.g. Amtsgerichten werden die Geschäfte des richterlichen Eildienstes für den oben aufgezeigten Verbundbezirk ab dem 01.01.2023 wie folgt verteilt:

#### 1.

Der Bereitschaftsdienst wird folgenden Richter\*innen übertragen:

**Dezernat 1:**

Richterin am Amtsgericht Dr. Pheiler-Cox mit  $\frac{1}{2}$  ihrer Arbeitskraft

**Dezernat 2:**

Richterin am Amtsgericht Klich mit  $\frac{1}{4}$  ihrer Arbeitskraft

**Dezernat 3:**

Richterin am Amtsgericht Spielmann mit  $\frac{1}{4}$  ihrer Arbeitskraft

**Dezernat 4:**

Richter am Amtsgericht Vaerst-Hansen mit  $\frac{1}{2}$  seiner Arbeitskraft

**Dezernat 5:**

Richterin am Amtsgericht Saglam mit  $\frac{1}{2}$  ihrer Arbeitskraft.

**Dezernat 6:**

Richterin Buller mit  $\frac{1}{2}$  ihrer Arbeitskraft

2.

Der für den Bereitschaftsdienst eingeteilte Richter ist für alle unaufschiebbaren Amtshandlungen zuständig. Ob es sich um eine unaufschiebbare Amtshandlung handelt entscheidet der Richter in richterlicher Unabhängigkeit.

3.

Der Bereitschaftsdienst umfasst folgende Zeiträume:

- An Werktagen, Montag bis Freitag, von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 16:00 bis 21:00 Uhr;
- An Samstagen, Sonn- und Feiertagen, Heiligabend, Silvester und Rosenmontag sowie an sonstigen Tagen, an denen der allgemeine Dienstbetrieb ruht (dienstfreie Werktage), von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

4.

Maßgeblich für die zeitliche Zuständigkeit des Bereitschaftsdienstes ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Eingangs des schriftlichen Antrags bzw. der schriftlichen Anregung. Der Richter im Bereitschaftsdienst trifft bezüglich der innerhalb der Bereitschaftsdienstzeit eingegangenen unaufschiebbaren Anträge und Anregungen sämtliche unaufschiebbaren Entscheidungen ohne zeitliche Begrenzung. Sollte innerhalb der Bereitschaftsdienstzeit keine Entscheidungsreife bestehen oder herbeizuführen sein, so veranlasst er das Erforderliche. Anschließend gibt er das Verfahren unverzüglich an die zuständige Abteilung ab. Für die Bearbeitung der zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr eingegangenen unaufschiebbaren Geschäfte ist der Bereitschaftsrichter nach dem Beginn der Bereitschaftsdienstzeit um 06:00 Uhr zuständig.

5.

Für den Fall der Verkündung von Haft- oder Unterbringungsbefehlen kommt es auf den Zeitpunkt der Übergabe des Beschuldigten an das Amtsgericht Münster an. Bei Entscheidungen betreffend Ingewahrsamnahmen nach PoIG NW und BPoIG (Ziffer 2.4.7.1. des GVP des Amtsgerichts Münster) kommt es auf den Zeitpunkt der ersten

Benachrichtigung des Gerichts an (mündlich oder schriftlich). Für Anträge auf Erlass eines Haft- bzw. Unterbringungsbefehls kommt es auf den Zeitpunkt des Eingangs des schriftlichen Antrags, für alle übrigen Maßnahmen nach der StPO, bei denen ein mündlicher Antrag genügt, auf den Zeitpunkt des mündlichen Antrags an.

6.

Die zeitliche Einteilung der Bereitschaftsrichter erfolgt nach der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Aufteilung (sog. Eildienstliste).

7.

Bereitschaftsdienstzeiten können getauscht werden; ein Tausch wird erst wirksam, wenn er in der auf der Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts Münster fortgeführten Eildienstliste (siehe Anlage) eingetragen ist.

Der Tausch greift nicht für solche unaufschiebbaren Geschäfte, mit denen ein Eildienstrichter im Zeitpunkt, in dem der Tausch vereinbart und in die Liste eingetragen wird, bereits befasst ist. Dieses Geschäft ist von dem bisherigen Eildienstrichter weiterzubearbeiten.

8.

Die Vertretung erfolgt durch den in der Eildienstliste hierfür eingeteilten Bereitschaftsdienstrichter.

9.

Weiterer Vertreter ist der gemäß der Reihenfolge der Dezernate nach obiger Ziffer 1 nachfolgende Bereitschaftsdienstrichter, ausgehend von dem verhinderten Bereitschaftsdienstrichter. Auf das Dezernat 6 folgt Dezernat 1. Diese weitere Vertretung endet – wenn es zu einem dauerhaften Eildiensteinsatz gekommen ist – spätestens nach zwei Wochen. Dabei werden alle zusammenhängenden Einsatzzeiten des Vertreters (auch als Dezernent) mit eingerechnet. Tritt dieser Fall ein, ist der nächste Dezernent zur Vertretung berufen. Ist kein weiterer Dezernent mehr vorhanden gilt für die Dauer von jeweils einer Woche die nachfolgende

Regelung im wöchentlichen Wechsel mit dem verbliebenen nicht verhinderten Dezernenten.

Im Falle der Verhinderung von mehr als vier Bereitschaftsdienstrichtern erfolgt die weitere Vertretung durch die Planrichter, die beim Amtsgericht Münster planmäßig oder abgeordnet sind. Der dienstjüngste, nicht verhinderte Planrichter rückt in die Stellung des Vertreters des (letzten) nicht verhinderten Bereitschaftsdienstrichters ein. Sind alle Bereitschaftsdienstrichter verhindert nimmt er die Dienstgeschäfte wahr. Die Vertretung erfolgt im täglichen Wechsel, unabhängig davon, ob ein Einsatz nötig wurde oder nicht. Für jeden Vertretungstag erfolgt die Ermittlung des Vertreters neu, jeweils beginnend mit dem dienstjüngsten Planrichter; weiterer Vertreter ist bei Verhinderung aller Bereitschaftsdienstrichter der nächstdienstältere Planrichter. Die Dauer dieser Sondervertretung ist für jeden Planrichter im Geschäftsjahr auf die Dauer von insgesamt zwei Tagen begrenzt.

Ein Vertretungsfall liegt auch vor, wenn ein Bereitschaftsrichter an der zeitgerechten Erledigung gleichzeitig anstehender unaufschiebbarer Geschäfte aufgrund ungewöhnlich hohen Arbeitsanfalls gehindert ist. Er hat sodann für die Geschäfte, an deren Erledigung er gehindert ist, seinen Vertreter heranzuziehen. Der Richter stellt seine Verhinderung selbst schriftlich fest und veranlasst die Benachrichtigung seines Vertreters.

Schambert

Bringemeier

Dr. Dyhr

Hartmann

Hülsmann

Dr. Hunecke

Müntner

Pleus

Rösenberger

Dr. Stenner

Dr. Terhalle